



Vergabeverfahren

"Sicherheitsleistung im Humboldt Forum"

Bewerbungsbedingungen gemäß [§ 29 Abs. 1 Nr. 2 VgV](#)

Offenes Verfahren gemäß [§ 15 VgV](#)

Ablauf der Angebotsfrist: 14. September 2026, 12:00 Uhr

Inhaltsverzeichnis

1.	VORBEMERKUNGEN	3
2.	AUFTRAGSGEGENSTAND	3
3.	KONTAKTSTELLE	3
4.	VERGABEUNTERLAGEN UND KOMMUNIKATION	4
5.	ANFORDERUNGEN AN DAS ANGEBOT	5
6.	EIGNUNGSPRÜFUNG	7
6.1	Eignungsnachweise	7
6.2	Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung	9
6.3	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	9
6.4	Technische und berufliche Leistungsfähigkeit	10
6.5	Eigenerklärung über das (Nicht-)Vorliegen von Ausschlussgründen....	12
7.	BERUFUNG AUF DIE LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND FACHKUNDE DRITTER (EIGUNGSLEIHE)	14
8.	BIETERGEMEINSCHAFTEN	15
9.	INHALTLICHE ANFORDERUNGEN AN DIE ANGEBOTE	16
9.1	Angebotsschreiben	16
9.2	Preise	16
9.3	Eignungsnachweise	17
9.4	Angebotskonzept	17
10.	VERTRAGSBEDINGUNGEN	20
11.	ZUSCHLAGSKRITERIUM UND GEWICHTUNG	20
11.1	Preis (70 %)	20
11.2	Qualität (30 %)	21
11.3	Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots	22
12.	VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ	23
13.	NACHPRÜFUNGSVERFAHREN	24
14.	ANLAGENVERZEICHNIS DER BEWERBUNGSBEDINGUNGEN	25

1. VORBEMERKUNGEN

- (1) Auftraggeber ist die Humboldt Forum Service GmbH (nachfolgend "HFS" oder "Auftraggeber").
- (2) Die Humboldt Forum Service GmbH (HFS) ist ein hundertprozentiges Tochterunternehmen der Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss. Die HFS ist zuständig für wesentliche infrastrukturelle Dienstleistungen zum Betrieb des Humboldt Forums. Hierzu gehören vielfältige Aufgaben im Bereich Besucherservice, Sicherheit und Reinigung. Weitere Informationen sind unter <https://humboldt-service.de/> erhältlich.

2. AUFTRAGSGEGENSTAND

- (1) Auftragsgegenständlich ist die Erbringung von Sicherheitsleistungen für den Auftraggeber im Humboldt Forum. Die Sicherheitsleistungen umfassen den Museumsdienst und den Kulturgutschutz (ca. 95 %) sowie Sonder- und Streifendienste (ca. 5 %).

Der Museumsdienst/Kulturgutschutz umfasst den Schutz von Ausstellungsobjekten, die Gewährleistung und Umsetzung höchster Sicherheitsstandards für die ausgestellten Sammlungsobjekte des Museums für Asiatische Kunst, des Ethnologischen Museums und der Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss sowie (Dauer-)Leihgaben anderer Museen und Institutionen während der Öffnungszeiten des Humboldt Forums im zuvor zugewiesenen Zuständigkeitsbereich, einschließlich der Alarmverfolgung, Kontrollen und Meldungen von sicherheitsrelevanten Vorkommnissen und Ereignissen sowie Schädlingen. Zudem umfasst er die serviceorientierte Betreuung der Anliegen des Publikums sowie die Erste Hilfe und Beteiligung an der Räumung bzw. Evakuierung im Ereignisfall.

- (2) Einzelheiten zu den Anforderungen an die Leistung enthält die 3_Leistungsbeschreibung und die 4_Vertragsbedingungen.
- (3) Die Leistung ist nicht in Fach- oder Teillose aufgeteilt.

3. KONTAKTSTELLE

- (1) Folgende Stelle ist für das Vergabeverfahren als **Kontaktstelle** zuständig:

Humboldt Forum Service GmbH
Markus Schmitz-Peiffer
Spreeufer 5
10178 Berlin

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Fragen an den Auftraggeber allein über den Kommunikationsbereich der Vergabeplattform zu adressieren sind.

- (2) Für alle Bieter wird eine Ortsbesichtigung angeboten. Ortsbesichtigungen werden zur Wahrung des Gleichbehandlungsgebotes und zur Gewährleistung des Geheimwettbewerbs in getrennten Terminen durchgeführt. Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Ortsbesichtigung keine Fragen mündlich beantwortet werden. Ggf. aufkommende Fragen sind nach dem in Ziffer 4 Abs. 4 der Bewerbungsbedingungen beschriebenen Verfahren schriftlich zu stellen.

Eine Ortsbesichtigung ist möglich bis fünf Tage vor Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe. Termine für die Ortsbesichtigung sind mit der Vergabestelle zu vereinbaren. Die Bieter haben sich hierzu zwecks Terminabsprache ausschließlich über den Kommunikationsbereich der Vergabeplattform DTVP mit dem Auftraggeber frühzeitig in Verbindung zu setzen:

4. VERGABEUNTERLAGEN UND KOMMUNIKATION

- (1) Das Vergabeverfahren inklusive der Kommunikation zwischen Bieter und Auftraggeber wird elektronisch über das Deutsche Vergabeportal (<https://www.dtv.de>) abgewickelt (im Folgenden kurz "DTVP" oder "die Vergabeplattform"). Über die Vergabeplattform können die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden. Die Vergabeunterlagen umfassen folgende Dokumente:

- **1_Anschreiben** (Aufforderung zur Angebotsabgabe),
- **2_Bewerbungsbedingungen** nebst Anlagen (s. Ziffer 14),
- **3_Leistungsbeschreibung**,
- **4_Vertragsbedingungen** bestehend aus:
 - Rahmenvereinbarung
 - die VOL/B in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung,
 - Besondere Vertragsbedingungen nach dem Bundestariftreuegesetz
- **5_Preisblatt**

- (2) Für den Zugang zur Auftragsbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen ist gemäß [§ 9 Abs. 3 S. 2 VgV](#), [§ 41 Abs. 1 VgV](#) keine Registrierung erforderlich. Jedes interessierte Unternehmen muss sich jedoch nach [§ 9 Abs. 3 S. 1 VgV](#) auf der Vergabeplattform <https://www.dtv.de> registrieren, um regelmäßig über zusätzliche Auskünfte zu den Vergabeunterlagen informiert zu werden.

- (3) Die Vergabeunterlagen enthalten eindeutig zwingend formulierte Anforderungen ("muss", "hat", "ist zu" etc.). Ein Verstoß gegen solche Mindestanforderungen führt zum Ausschluss des Angebots nach [§ 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV](#).
- (4) Fragen zum Vergabeverfahren sind ausschließlich über das Deutsche Vergabeportal (<https://www.dtv.de>) zu stellen. Telefonische Anfragen oder Anfragen per Post, E-Mail etc. werden nicht beantwortet und können bei Vorliegen der Voraussetzungen des [§ 124 Abs. 1 Nr. 9 lit. a\) GWB](#) zum Ausschluss führen. Antworten auf Bieterfragen werden, soweit sie wichtige Informationen für die Angebotserstellung enthalten, in anonymisierter Form allen Bietern, die sich auf der Vergabeplattform registriert haben, zeitgleich auf der Vergabeplattform mitgeteilt. **Rechtzeitig**, d. h. bis zum **2. September 2026, gestellte Fragen** werden spätestens 6 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet.
- (5) Die Bieter haben die Vergabeunterlagen unverzüglich nach Abruf auf Vollständigkeit und auf etwaige Unklarheiten zu überprüfen. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters unklare Regelungen oder werfen sie Fragen auf, die die Erstellung des Angebots beeinflussen können, so hat der Bieter die Vergabestelle unverzüglich darauf hinzuweisen.
- (6) Fragen und Hinweise zu den Vergabeunterlagen und zum Gegenstand des Auftrags sind ausschließlich über die Vergabeplattform an die Vergabestelle zu richten bzw. abzugeben. Dies gilt auch, wenn sie zuvor schon in anderer Form gestellt bzw. abgegeben wurden.
- (7) Antworten auf Bieterfragen werden, soweit sie wichtige Informationen für die Angebotserstellung enthalten, in anonymisierter Form allen Bietern, die sich auf der Vergabeplattform registriert haben, zeitgleich über die Nachrichtenfunktion der Vergabeplattform angezeigt. Gleiches gilt für Bieterinformationen der Auftraggeberin.

5. ANFORDERUNGEN AN DAS ANGEBOT

- (1) Ein vollständiges Angebot besteht – soweit nicht ausdrücklich anders angegeben – aus folgenden Unterlagen:
 - dem vollständig ausgefüllten **2.1_Angbotsschreiben** (siehe Ziffer 9.1)
 - allen geforderten **Eignungsnachweisen** gemäß Ziffer 6 unter Verwendung der vorgegebenen Formblätter (siehe Ziffer 14: Anlagen 2.2 bis 2.7), die vollständig auszufüllen sind, und ggf. weiterer selbst erstellter Anlagen,

- dem vollständig ausgefüllten **5_Preisblatt** sowie der vom Bieter selbst erstellten **Kalkulationserläuterung** (siehe Ziffer 9.2),
 - das vom Bieter erstellte **Angebotskonzept** (siehe Ziffer 9.4) und
- (2) Das Angebot hat die geforderten Angaben und Erklärungen vollständig zu enthalten ([§ 53 Abs. 7 S. 2 VgV](#)) und ist rechtzeitig über die Vergabepattform einzureichen.
 - (3) Verfahrenssprache ist deutsch. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit der Vergabestelle ist in deutscher Sprache zu führen.
 - (4) Die Bieter müssen die beigefügten Formblätter verwenden. Die zur Angebotserstellung zu verwendende Formblätter sind gegen Veränderungen geschützt. Die Formblätter sind an den vorgesehenen Stellen auszufüllen.
 - (5) Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.
 - (6) Kosten für die Erstellung des Angebots werden nicht erstattet.
 - (7) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
 - (8) Bestehen für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte oder sind solche vom Bieter oder Dritten beantragt, hat der Bieter dies im Angebot anzugeben ([§ 53 Abs. 8 VgV](#)). Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
 - (9) Das vollständige Angebot ist in Textform nach [§ 126b BGB](#) über die Vergabepattform auf dem dafür vorgesehenen Weg zu übermitteln. Hierfür ist die Eintragung des Klarnamens des Unterzeichners an den hierfür vorgesehenen Stellen auf den zu verwendenden Formblättern ausreichend.
- Hinweis: Eine Einreichung eines Angebots in Schriftform, per Telefax oder per unverschlüsselter E-Mail (oder über die Nachrichtenfunktion des Vergabeportals --- "Kommunikation") ist unzulässig, auch nicht ergänzend zu einem elektronisch eingereichten Angebot. Ein Verstoß gegen diese Vorgabe führt zum Ausschluss des Angebots.**
- (10) Die **Angebotsfrist** endet am **14. September 2026** um **12:00 Uhr**. Angebote, die verspätet eingehen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, es sei denn, der verspätete Eingang ist durch Umstände verursacht worden, die nicht vom Bieter zu

vertreten sind ([§ 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV](#)). Derartige Gründe sind vom Bieter glaubhaft zu machen. Individuelle Fristverlängerungen sind ausgeschlossen.

- (11) Will der Bieter ein Angebot, das bereits abgegeben wurde, innerhalb der Angebotsfrist ändern, so hat der Bieter sein bereits abgegebenes Angebot zurückzuziehen und ein neues Angebot abzugeben. Das geänderte Angebot hat der Bieter innerhalb der Angebotsfrist abzugeben.
- (12) Die Bieter sind an ihre Angebote bis zum **9. November 2026** gebunden (**Bindefrist**).
- (13) Die eingereichten Angebote gehen in das Eigentum der Auftraggeberin über, es sei denn, der Bieter verlangt ausdrücklich die Rückgabe einzelner Dokumente nach Abschluss des Vergabeverfahrens.
- (14) Im Rahmen des Vergabeverfahrens erbetene personenbezogene Angaben werden ausschließlich hierfür verarbeitet und gespeichert. Die von den Bietern zu leistenden Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung der Angebote. Auf das **2.8_Merkblatt DSGVO** wird ergänzend hingewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass Angebotsinhalte auch nach Abschluss dieses Vergabeverfahrens der Vertraulichkeit unterliegen.
- (15) Die Auftraggeberin kann die Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen ([§ 56 Abs. 2 VgV](#)). Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen ([§ 56 Abs. 3 VgV](#)). Die Unterlagen sind vom Bieter nach Aufforderung durch die Auftraggeberin innerhalb einer festzulegenden angemessenen Frist vorzulegen ([§ 56 Abs. 4 VgV](#)). Ein Anspruch der Bieter auf eine Nachforderung von Unterlagen besteht nicht. Angebote, die nicht die geforderten beziehungsweise bei Ausübung der vorgenannten Möglichkeit nicht die nachgeforderten Unterlagen enthalten, werden ausgeschlossen ([§ 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV](#)).

6. EIGNUNGSPRÜFUNG

6.1 Eignungsnachweise

- (1) Die Auftraggeberin prüft die Eignung der Bieter und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen anhand der geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise. Die

Auftraggeberin behält sich das Recht vor, von den Bietern zur Überprüfung der abgegebenen Eigenerklärungen Bescheinigungen der zuständigen Stellen zu verlangen.

- (2) Als Eignungsnachweise sind die Formblätter zu verwenden, die den Bewerbungsbedingungen als Anlage beigelegt sind (Ziffer 14).
- (3) Neben den geforderten Unterlagen können erforderlichenfalls zusätzliche, vom Bieter selbst erstellte Anlagen beigelegt werden. Eigene Anlagen sind gesondert zu kennzeichnen (z. B. durch Verwendung des Präfixes "B" ("Anlage B1")).
- (4) Als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen wird die Vorlage der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) akzeptiert. Soweit die in den Ziffern 6.2 bis 6.5 geforderten Nachweise durch das Standardformular für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) erbracht werden können, dürfen Bieter diese anstatt der Ziffern 6.2 bis 6.5 zu diesen Bewerbungsbedingungen verwenden. Soweit die in den Ziffern 6.2 bis 6.5 geforderten Nachweise über die EEE hinausgehen, muss der Bieter diese Nachweise zusätzlich unter Beachtung der Vorgaben der EU-Bekanntmachung und dieser Bewerbungsbedingungen und unter Verwendung der gestellten Formblätter erbringen. Ein kostenloser Webdienst für Bewerber, die eine EEE elektronisch ausfüllen möchten, findet sich unter:

[ESPD \(publicprocurement.be\)](https://publicprocurement.be)

Das Online-Formular kann ausgefüllt, gedruckt und wieder eingescannt als Teil des Angebots übermittelt werden. Die Bieter können eine bereits bei einer früheren Auftragsvergabe der Auftraggeberin verwendete EEE wiederverwenden, sofern sie bestätigen, dass die darin enthaltenen Informationen weiterhin zutreffend sind. Der Auftraggeberin bleibt es vorbehalten, die Bieter jederzeit während des Verfahrens aufzufordern, sämtliche oder einen Teil der in den Ziffern 6.2 bis 6.5 geforderten Nachweise und Erklärungen vorzulegen, wenn dies zur angemessenen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist. Vor der Zuschlagserteilung wird der für den Zuschlag vorgesehene Bieter aufgefordert, die geforderten Unterlagen beizubringen ([§ 50 Abs. 2 S. 2 VgV](#)). Die Bieter müssen im Falle der Aufforderung zur Beibringung der Unterlagen diese nicht vorlegen, soweit die Unterlagen über eine für die Auftraggeberin kostenfreie Datenbank innerhalb der Europäischen Union, insbesondere im Rahmen eines Präqualifikationssystems erhältlich sind oder der Auftraggeberin bereits vorliegen.

- (5) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den [§ 123 GWB](#) und [§ 124 GWB](#) kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifikationssystemen erfolgen.

- (6) Die Auftraggeberin prüft die Eignung des Bieters gesamthaft unter Berücksichtigung der vom Bieter eingereichten Nachweise und Angaben. Als geeignet gilt ein Unternehmen nur, wenn auf Grundlage der von ihm eingereichten Nachweise und Angaben damit zu rechnen ist, dass das Unternehmen die zu erbringenden Leistungen ordnungsgemäß ausführen wird. Von der Wertung ausgeschlossen werden in jedem Fall Angebote von Unternehmen, die eine Mindestanforderung nicht erfüllen.

6.2 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

- (1) Zum Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (Ziffer 5.1.9 der Auftragsbekanntmachung) hat der Bieter folgende Angaben und Erklärungen abzugeben bzw. Unterlagen als Nachweis vorzulegen:
- **Handelsregistrauszug:** Nachweis der Eintragung im Handelsregister des Staates, in dem der Bieter niedergelassen ist, der **nicht älter als drei Monate zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist** sein darf. Ist ein Bieter nach dem Recht des Staates, in dem er niedergelassen ist, nicht zur Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister verpflichtet, hat er darüber und über die Gründe (z.B. die Rechtsform) eine entsprechende Eigenerklärung abzugeben.
 - Alternativer Nachweis: Sofern der Bieter nicht im Handelsregister verzeichnet ist, genügt der Nachweis der erlaubten Berufsausübung auf andere Weise (z.B. Eintragung in ein Partnerschafts- oder Vereinsregister, Mitgliedschaft in einer wirtschaftsständischen Vereinigung).
- (2) Für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind die jeweiligen Berufs- oder Handelsregister und die Bescheinigungen oder Erklärungen über die Berufsausübung in [Anhang 11](#) der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/18/EG, Abl. L 94 v. 28. März 2014, S. 65, aufgeführt.
- (3) Zur Nachweisführung ist die **2.4_Erklärung Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung** zu verwenden. Ergänzende Nachweise (z. B. Handelsregistrauszug) sind als eigene Anlagen zum Angebot beizufügen.

6.3 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- (1) Zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (Ziffer 5.1.9 der Auftragsbekanntmachung) hat der Bieter folgende Erklärungen abzugeben:
- **Gesamtumsatz**

Gesamtjahresumsätze (netto) bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (2023, 2024 und 2025).

Mindestanforderung: Der Gesamtumsatz (netto) pro Jahr 2023, 2024 und 2025 muss mindestens 1.400.000,00 EUR betragen haben.

- **Spezifischer Umsatz:**

Spezifische Jahresumsätze (netto) für Leistungen im Tätigkeitsbereich des Auftrags (Sicherheitsleistungen) bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (2023, 2024, 2025).

- **Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung** für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für Tätigkeiten, die Gegenstand dieses Auftrags sind. Der Nachweis darf zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist **nicht älter als sechs Monate sein** und muss die mit dem Versicherungsunternehmen vereinbarten Deckungssummen ausweisen.

Mindestanforderung: Die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung muss je Schadenfall die folgenden Mindestdeckungssummen ausweisen:

- **EUR 3 Millionen für Personenschäden**
- **EUR 10 Millionen für Sachschäden**
- **EUR 10 Millionen für Vermögensschäden**
- **EUR 20.000 für Schlüsselschäden**
- **EUR 10 Millionen für das Abhandenkommen bewachter Sachen**

Der Nachweis einer vorläufigen Deckung nach § 49 VVG oder einer verbindlichen Erklärung eines Versicherers, den Bieter im Auftragsfall mit einem entsprechenden Versicherungsschutz auszustatten, wie z.B. ein Angebot, ist ausreichend.

- (2) Zur Nachweisführung ist die **2.5_Erklärung wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit** zu verwenden. Ergänzende Nachweise (z.B. Versicherungsnachweis) sind als eigene Anlagen zum Angebot beizufügen.

6.4 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

(1) Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit (Ziffer 5.1.9 der Auftragsbekanntmachung) hat der Bieter die nachfolgenden Erklärungen abzugeben:

- Geeignete **Referenzen** über früher ausgeführte Aufträge in Form einer Liste der in den letzten drei Jahren vor Ablauf der Angebotsfrist erbrachten wesentlichen Leistungen mit Beschreibung der tatsächlich erbrachten Leistungen, Angabe des Werts, des Erbringungszeitraums, des öffentlichen oder privaten Auftraggebers einschließlich Angaben zu einem kompetenten Ansprechpartner mit Kontaktdaten sowie einer Erklärung ob die auftragsgegenständlichen Leistungen als Auftragnehmer, Unterauftragnehmer oder Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft erbracht worden sind.

Mindestanforderungen:

Es wird der Nachweis von Erfahrungen im Bereich der hier zu vergebenden Leistungen durch Angabe von insgesamt mindestens drei in den letzten drei Jahren vor Ablauf der Angebotsfrist im Wesentlichen ausgeführten Referenzaufträgen (jeweils gesonderte Vertragsverhältnisse) gefordert. Die mindestens drei nachzuweisenden Referenzaufträge müssen mit dem hier zu vergebenden Auftrag in Art und Umfang vergleichbar sein. Dies ist der Fall, wenn die folgenden Merkmale vollständig erfüllt sind:

Jede der insgesamt min. drei einzureichenden Referenzen muss die folgenden Merkmale jeweils vollständig erfüllen:

- Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen und/oder Erbringung von Streifen- und Sonderdienste

Mindestens zwei der insgesamt min. drei einzureichenden Referenzen müssen das folgende Merkmal vollständig erfüllen:

- Durchführung von Aufsichtsdiensten in Innen- und in Außenbereichen

Mindestens zwei der insgesamt min. drei einzureichenden Referenzen müssen das folgende Merkmal vollständig erfüllen:

- Erbringung von Sicherheitsleistungen für einen Auftraggeber aus dem musealen Bereich, einschließlich des Schutzes von Ausstellungsobjekten

Mindestens eine der insgesamt min. drei einzureichenden Referenzen muss die folgenden Merkmale vollständig erfüllen:

- Durchführung von Veranstaltungsdiensten mit Einlasskontrollen und Bühnenüberwachung bei repräsentativen politischen und gesellschaftlichen Veranstaltungen

Es muss anhand der Angaben des Bewerbers überprüfbar sein, ob die vorstehend genannten Merkmale erfüllt sind, d.h. die Bewerber sind aufgefordert, in der Beschreibung des jeweiligen Referenzprojekts auf die genannten Merkmale einzugehen, sofern diese vom Bewerber als erfüllt angesehen werden.

- **Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Zahl an fest angestellten Mitarbeitern und Führungskräften hervorgeht**, die im Betrieb des Bieters in den letzten drei Jahren (2026, 2025, 2024) vor Ablauf der Angebotsfrist beschäftigt waren.

Mindestanforderung: Mindestens **60** fest angestellte Mitarbeiter im Durchschnitt der letzten drei Jahre (2026, 2025, 2024).

- Weiterhin legt der Bieter einen Nachweis über eine **Zertifizierung** nach **DIN EN ISO 9001:2015** (oder vergleichbar) als Maßnahme zur Qualitätssicherung vor.
- Zudem legt der Bieter einen Nachweis über eine **Zertifizierung** nach **DIN 77200-1:2022-10** (oder jeweils vergleichbar) als Sicherheitsdienstleister vor.
- **Erklärung über eine beabsichtigte Unterauftragsvergabe**, aus der hervorgeht, ob die Vergabe an Unterauftragnehmer beabsichtigt ist. Soweit dies beabsichtigt wird, ist der Unterauftragnehmer beziehungsweise sind diese Unterauftragnehmer sowie die Art der Leistung zu benennen. Eine Übertragung der Aufgaben und Pflichten des persönlichen Ansprechpartners des Auftragnehmers sowie des Einsatzleiters auf einen Unterauftragnehmer ist ausgeschlossen (Selbstausführungsgebot, siehe § 8 der Rahmenvereinbarung).

- (2) Zur Abgabe der gemäß Abs. 1 geforderten Erklärungen ist der entsprechende Abschnitt in der **2.6_Erklärung technische und berufliche Leistungsfähigkeit** auszufüllen und gegebenenfalls, um eigene Anlagen nach Bedarf zu ergänzen.

6.5 Eigenerklärung über das (Nicht-)Vorliegen von Ausschlussgründen

- (1) Bieter haben sich zum Nichtvorliegen der in [§ 123 GWB](#) und [§ 124 GWB](#) genannten Ausschlussgründe zu erklären. Diese Erklärung umfasst auch das Nichtvorliegen der in [§ 124 Abs. 2 GWB](#) i.V.m. [§ 19 Abs. 1](#) i.V.m. [§ 21 Mindestlohngesetz \(MiLoG\)](#),

[§ 124 Abs. 2 GWB](#) i.V.m. [§ 21 Abs. 1](#) i.V.m. [§ 23 Arbeitnehmer-Entsendegesetz \(A-EntG\)](#), [§ 124 Abs. 2 GWB](#) i.V.m. [§ 98c Abs. 1 S. 1 Aufenthaltsgesetz \(AufenthG\)](#), [§ 124 Abs. 2 GWB](#) i.V.m. [§ 21 Abs. 1 S. 1, 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz \(SchwarzArbG\)](#), [§ 124 Abs. 2 GWB](#) i.V.m. [§ 22 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz \(LkSG\)](#) und [§ 124 Abs. 2 GWB](#) i.V.m. [§ 14 Bundestariftreuegesetz \(BTTG\)](#) genannten Ausschlussgründe. Für die Erklärung ist **2.7_Erklärung Ausschlussgründe** zu verwenden.

- (2) Die Auftraggeberin weist darauf hin, dass sie nach [§ 19 Abs. 4 MiLoG](#), [§ 21 Abs. 4 AEntG](#), [§ 21 Abs. 1 S. 5 SchwarzArbG](#) und [§ 98c Abs. 3 AufenthG](#) i.V.m. [§ 21 Abs. 4 AEntG](#) verpflichtet ist, vor der Erteilung des Zuschlags für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister nach [§ 6 Abs. 1 WRegG](#) über das (Nicht-)Vorliegen der jeweiligen Ausschlussgründe anzufordern.
- (3) Liegt bei einem Bieter ein Ausschlussgrund nach [§ 123 GWB](#) oder [§ 124 GWB](#) vor, hat dieser Selbstreinigungsmaßnahmen zu ergreifen. Hierzu ist nachzuweisen, dass er
 1. für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,
 2. die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat, und
 3. konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.
- (4) Die Auftraggeberin bewertet die vom Bieter ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen gem. § 135 GWB und berücksichtigt die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens. Erachtet die Auftraggeberin die Selbstreinigungsmaßnahmen als unzureichend, so begründet sie diese Entscheidung gegenüber dem Bieter.
- (5) Auch bei einem Verstoß gegen [§ 124 Abs. 2 GWB](#) i.V.m. [§ 19 Abs. 1](#) i.V.m. [§ 21 MiLoG](#), [§ 124 Abs. 2 GWB](#) i.V.m. [§ 21 Abs. 1](#) i.V.m. [§ 23 AEntG](#), [§ 124 Abs. 2 GWB](#) i.V.m. [§ 98c Abs. 1 S. 1 AufenthG](#), [§ 124 Abs. 2 GWB](#) i.V.m. [§ 22 Abs. 2 LkSG](#) und) und [§ 124 Abs. 2 GWB](#) i.V.m. [§ 14 BTTG](#) wird der Bieter nicht ausgeschlossen, wenn er die Wiederherstellung der Zuverlässigkeit nachgewiesen hat.

- (6) Kommt der Bieter seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nach und ist dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt ([§ 123 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 GWB](#)), unterbleibt ein Ausschluss, wenn der Bieter nachweist, dass er seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass er die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.
- (7) Öffentliche Auftraggeber sind bei Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte verpflichtet, die in der am 8. April 2022 im EU-Amtsblatt veröffentlichten [Verordnung \(EU\) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnungen \(EU\) Nr. 833/2014](#) (nachfolgend: Sanktions-VO) normierten Sanktionen umzusetzen. Nach Art. 5k der Sanktion-VO besteht insbesondere ein Zuschlagsverbot. Das Zuschlagsverbot besagt, dass Personen oder Unternehmen, die der Sanktions-VO unterliegen, keine öffentlichen Aufträge mehr erhalten dürfen. Von allen Bietern bzw. sämtlichen Mitgliedern einer Bietergemeinschaft ist deshalb die entsprechende Erklärung im Rahmen der **2.7_Eigenerklärung Ausschlussgründe** abzugeben. Angebote von Unternehmen, die diese Erklärung nicht abgeben, sind vom Verfahren auszuschließen.

7. BERUFUNG AUF DIE LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND FACHKUNDE DRITTER (EIGNUNGSLEIHE)

- (1) Ein Unternehmen kann sich, auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft, zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit und Fachkunde der Fähigkeiten Dritter (z.B. Unterauftragnehmer) bedienen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Dritten bestehenden Verbindungen.
- (2) Jeder Dritte, auf dessen Eignung sich der Bieter bezieht, muss die **2.3_Erklärung Eignungsleihe** ausfüllen und unterzeichnet mit dem Angebot des Bieters einreichen. Zudem muss dieser Dritte seine wirtschaftliche und finanzielle sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit nach Maßgabe der Anforderungen in der Auftragsbekanntmachung und dieser Bewerbungsbedingungen unter Verwendung der gestellten Formblätter **2.5_Erklärung wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit** und **2.6_Erklärung technische und berufliche Leistungsfähigkeit** in dem Umfang nachweisen, in dem sich der Bieter darauf beruft.
- (3) Unabhängig davon muss auch der Dritte, auf dessen Eignung sich der Bieter beruft, seine Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (Ziffer 6.2) sowie das Nichtvorliegen der in [§ 123 GWB](#) und [§ 124 GWB](#) genannten Ausschlussgründe (Ziffer 6.5)

nach Maßgabe der Auftragsbekanntmachung und dieser Bewerbungsbedingungen und unter Verwendung der gestellten Formblätter **2.4_Erklärung Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung** und **2.7_Erklärung Ausschlussgründe** individuell und vollständig nachweisen.

- (4) Ein Bieter kann im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.
- (5) Im Rahmen der Eignungsprüfung wird überprüft, ob das Drittunternehmen, deren Kapazitäten der Bieter für die Erfüllung der Eignungskriterien in Anspruch nehmen möchte, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllt und ob Ausschlussgründe vorliegen.
- (6) Erfüllt das Drittunternehmen die entsprechenden Eignungskriterien nicht vollständig oder liegt ein zwingender Ausschlussgrund vor, muss der Bieter dieses Unternehmen ersetzen. Die Auftraggeberin behält sich vor, die Ersetzung des Drittunternehmens zu verlangen, wenn ein fakultativer Ausschlussgrund vorliegt. Hierfür wird dem Bieter eine angemessene Frist gesetzt.
- (7) Es wird verlangt, dass der Bieter und das Drittunternehmen gemeinsam für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe haften, [§ 47 Abs. 3 VgV](#).

8. BIETERGEMEINSCHAFTEN

- (1) Die Teilnahme am Vergabeverfahren als Bietergemeinschaft ist zulässig. Der Koordinierungsaufwand darf allerdings nicht bei der Auftraggeberin liegen. Ist eine Teilnahme als Bietergemeinschaft beabsichtigt, so hat die Bietergemeinschaft einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, der das **2.1_Angebotsschreiben** unterschreibt und im weiteren Verfahren Ansprechpartner der Bietergemeinschaft für die Auftraggeberin ist.
- (2) Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft hat die zum Nachweis der Eignung vorgegebenen Formblätter
 - **2.4_Erklärung Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung,**
 - **2.5_Erklärung wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit,**
 - **2.6_Erklärung technische und berufliche Leistungsfähigkeit und**

- **2.7_Erklärung Ausschlussgründe**

gesondert auszufüllen.

Zusätzlich füllt die Bietergemeinschaft **2.2_Erklärung Bietergemeinschaft** aus, in dem auch der vorgenannte bevollmächtigte Vertreter benannt wird.

- (3) Die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (Ziffer 6.2) und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (Ziffer 6.5) müssen für jedes Unternehmen, das Mitglied einer Bietergemeinschaft ist, individuell nachgewiesen werden. Für die übrigen Eignungskriterien kommt es auf die Bietergemeinschaft insgesamt an.

9. Inhaltliche Anforderungen an die Angebote

9.1 Angebotsschreiben

- (1) Zur Erstellung des Angebotsschreibens ist das Formblatt **2.1_Angbotsschreiben** zu verwenden. Dieses ist vollständig auszufüllen und mit dem Namen des Erklärenden zu versehen (Textform gem. § 126b BGB).
- (2) Der Bieter benennt im Angebotsschreiben einen verantwortlichen Ansprechpartner, mit dem die Kontaktstelle (siehe Ziffer 3) während des gesamten weiteren Vergabeverfahrens in allen Angelegenheiten, die das Angebot betreffen, Kontakt aufnehmen kann.

9.2 Preise

- (1) Die Bieter kalkulieren auf Basis der **3_Leistungsbeschreibung** die geforderten Preise und tragen diese vollständig in die vorgesehenen Felder des Dokumentes **5_Preisblatt** ein und versehen es mit dem Namen des Erklärenden (Textform gem. § 126b BGB). Das ausgefüllte Preisblatt ist dem Angebot beizufügen.
- (2) Alle Preise sind als Nettobeträge anzugeben. Durch die angegebenen Preise sind alle vertraglichen Leistungen, insbesondere auch Nebenleistungen, Nebenkosten und sonstige Auslagen abgegolten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Die Kalkulation der im **5_Preisblatt** anzubietenden Preise muss detailliert erläutert werden. Hierzu haben die Bieter in einer eigens zu erstellenden Anlage zu ihrem Angebot (**Kalkulationserläuterung**) darzustellen, welche Kosten und Annahmen sie der Kalkulation der Preise zugrunde gelegt haben.

- (4) Die Auftraggeberin wird sämtliche Preisangaben der Bieter einzeln prüfen, plausibilisieren und insbesondere die Angemessenheit der Preise prüfen. Die Auftraggeberin behält sich vor, weitere Erläuterungen zur Kalkulation anzufordern, wenn die angebotenen Preise im Verhältnis zu Art, Umfang und Schwierigkeit der zu erbringenden Leistungen ungewöhnlich niedrig erscheinen. Es wird kein Zuschlag auf ein Angebot erteilt, das Preise beinhaltet, die in einem Missverhältnis zu Art, Umfang und Schwierigkeit der zu erbringenden Leistungen stehen.

9.3 Eignungsnachweise

Mit dem Angebot sind auch die Eignungsnachweise gemäß Ziffer 6.1 einzureichen.

9.4 Angebotskonzept

- (1) Die Bieter erarbeiten auf der Grundlage der **3_Leistungsbeschreibung** und der **4_Vertragsbedingungen** ein qualitativ hochwertiges Angebotskonzept. Die Bieter müssen darin schlüssig und widerspruchsfrei darlegen, wie sie die auftragsgegenständlichen Leistungen in zeitlicher, technischer und personeller Hinsicht erbringen wollen.

Das Angebotskonzept hat aus folgenden Teilkonzepten zu bestehen:

- a) Onboarding 20%
- b) Servicephilosophie 20%
- c) Dienstkleidung 20%
- d) Räumung/Evakuierung 20%
- e) Personaleinsatz 20%

Das Angebotskonzept wird im Falle einer Beauftragung verbindlicher Vertragsbestandteil. Es wird darum gebeten, das Angebotskonzept auf einen Umfang von maximal 7 DIN A4 Seiten (Schriftgröße 11) zu begrenzen; der Umfang der Teilkonzepte zueinander kann dabei vom Bieter frei festgelegt werden. Abbildungen o.ä. sind vom vorgenannten Umfang nicht umfasst.

- (2) Das Angebotskonzept hat aus folgenden **Teilkonzepten** zu bestehen:

a) Onboarding

Die Bieter stellen dar, wie das Onboarding der für die Leistungserbringung vorgesehenen Sicherheitsmitarbeitenden organisiert wird. Dabei ist insbesondere darauf einzugehen,

- wie die Sicherheitsmitarbeitenden vor ihrem erstmaligen Einsatz beim Auftraggeber angemeldet werden,
- wie der Auftragnehmer sicherstellt, dass die vom Auftraggeber im Rahmen der Ersteinweisung vermittelten Inhalte an die Einsatzleiter des Auftragnehmers an alle später eingesetzten Sicherheitsmitarbeitenden weitergegeben werden,
- wie bei einem Wechsel oder kurzfristigen Ausfall von Sicherheitsmitarbeitenden die ordnungsgemäße Einweisung der Ersatzkräfte durch die Einsatzleiter des Auftragnehmers gewährleistet wird und
- wie eine reibungslose Abstimmung und Kommunikation mit dem Auftraggeber während des Onboardings sichergestellt wird.

b) Servicephilosophie

Die Bieter stellen ihre Servicephilosophie für die Erbringung der Sicherheitsleistungen dar. Dabei ist insbesondere darauf einzugehen,

- welches Verständnis von serviceorientiertem und zugleich sicherheitsbewusstem Auftreten der Leistungserbringung zugrunde liegt,
- wie ein freundlicher, respektvoller und professioneller Umgang mit Beschäftigten, Gästen und sonstigen Personen sichergestellt wird,
- wie die Servicephilosophie den eingesetzten Sicherheitsmitarbeitenden vermittelt und im täglichen Einsatz einheitlich umgesetzt wird,
- wie mit Beschwerden, Konfliktsituationen und besonderen Anliegen umgegangen wird.

c) Dienstkleidung

Die Bieter stellen ihr Konzept für die Dienstkleidung der eingesetzten Sicherheitsmitarbeitenden dar. Dabei ist insbesondere darauf einzugehen,

- wie ein einheitliches, gepflegtes und der jeweiligen Tätigkeit angemessenes Erscheinungsbild sichergestellt wird,
- welche Kleidungsstücke und Ausstattungsbestandteile für die unterschiedlichen Einsatzbereiche und Witterungsbedingungen vorgesehen sind,

- wie die Verfügbarkeit passender und funktionsgerechter Dienstkleidung für sämtliche eingesetzten Sicherheitsmitarbeitenden gewährleistet wird und
- wie bei Beschädigung, Verschmutzung oder Verschleiß ein zeitnaher Austausch sichergestellt wird.

Die Dienstkleidung muss neutral gestaltet sein und darf weder Unternehmenslogos noch sonstige Aufschriften oder werbliche Kennzeichnungen aufweisen. Dem Konzept sind aussagekräftige Abbildungen der vorgesehenen Dienstkleidung beizufügen.

d) Räumung/Evakuierung

Die Bieter stellen dar, wie im Falle einer erforderlichen Räumung oder Evakuierung ein geordnetes, sicheres und abgestimmtes Vorgehen der eingesetzten Sicherheitsmitarbeitenden gewährleistet wird. Dabei ist insbesondere darauf einzugehen,

- wie im Ereignisfall die Koordination und Aufgabenverteilung zwischen den eingesetzten Sicherheitsmitarbeitenden organisiert wird,
- wie Personen in den betroffenen Bereichen zur Ruhe angehalten, über das erforderliche Verhalten informiert und sicher aus dem Gebäude geleitet werden,
- wie bei der Räumung oder Evakuierung insbesondere die Belange besonders hilfsbedürftiger Personen berücksichtigt werden,
- wie die Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Auftraggeber, den zuständigen Einsatz- und Rettungskräften sowie sonstigen beteiligten Stellen organisiert wird,
- wie sichergestellt wird, dass Flucht- und Rettungswege freigehalten, geräumte Bereiche gegen ein erneutes Betreten gesichert und Sammelstellen ordnungsgemäß betreut werden.

d) Personaleinsatz

Die Bieter stellen dar, wie durch eine geeignete Personaleinsatzplanung sichergestellt wird, dass die nach dem Vertrag angeforderten Sicherheitsdienstleistungen innerhalb der jeweils vorgesehenen Vorankündigungsfristen zuverlässig erbracht werden können. Dabei ist insbesondere darauf einzugehen,

- wie ausreichende personelle Kapazitäten für die vertragsgemäße Leistungserbringung vorgehalten und eingeplant werden,
- wie der Personaleinsatz bei schwankendem oder erhöhtem Personalbedarf organisiert wird,
- welche personellen Reserven für kurzfristige Ausfälle, insbesondere aufgrund von Krankheit, vorgehalten werden,
- wie bei kurzfristigen oder unvorhergesehenen Personalausfällen rechtzeitig gleichwertig qualifizierte Ersatzkräfte bereitgestellt werden,
- wie sichergestellt wird, dass die eingesetzten Ersatzkräfte sämtliche vertraglichen Anforderungen erfüllen, und
- wie die Abstimmung und Kommunikation mit dem Auftraggeber bei personellen Engpässen oder Änderungen des vorgesehenen Personaleinsatzes erfolgt.

10. VERTRAGSBEDINGUNGEN

- (1) Vertragliche Grundlage der Leistungserbringung sind die **3_LLeistungsbeschreibung**, das **5_Preisblatt** (jeweils nebst Anlagen), die übrigen Vergabeunterlagen sowie die **4_Vertragsbedingungen**.

Die **4_Vertragsbedingungen** umfassen im Einzelnen:

- Rahmenvereinbarung,
 - die VOL/B in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung,
 - Besondere Vertragsbedingungen nach dem Bundestariftreuegesetz.
- (2) Sofern in den Unterlagen nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die vorgenannten Vertragsbestandteile in der oben genannten Reihenfolge. Bei Widersprüchen und Unklarheiten gilt das Angebot des Bieters nachrangig zu den unter Absatz (1) genannten Unterlagen.

11. ZUSCHLAGSKRITERIUM UND GEWICHTUNG

- (1) Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt anhand der nachfolgenden genannten Zuschlagskriterien und der im Folgenden erläuterten Vorgehensweise.
- (2) Zuschlagskriterien sind der Preis (70 %) und nach dem Angebot zu erwartende Qualität der Leistung 40 %.

11.1 Preis (70 %)

- (1) Für die preisliche Wertung wird aus den angebotenen Stundenverrechnungssätzen unter Anwendung der nachfolgenden Gewichtung ein Wertungspreis (WP) gebildet. Hierzu wird der angebotene Stundenverrechnungssatz für Sicherheitsmitarbeitende mit dem Faktor 5 und der angebotene Stundenverrechnungssatz für Einsatzleitende mit dem Faktor 1 gewichtet.

Der Wertungspreis berechnet sich wie folgt: **WP = (5 x Stundenverrechnungssatz Sicherheitsmitarbeitende) + (1 x Stundenverrechnungssatz Einsatzleitende).**

Der WP dient ausschließlich der Vergleichbarkeit der Angebote und der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots im Vergabeverfahren. Er stellt weder eine Schätzung der während der Vertragslaufzeit tatsächlich entstehenden Kosten noch eine Zusage hinsichtlich des Umfangs der abzurufenden Leistungen dar. Ein Anspruch auf Abruf bestimmter Leistungs- oder Stundenkontingente besteht nicht.

- (2) Der WP ist die Summe aus den gewichteten Stundenverrechnungssätzen (Zelle **E10** des **5_Preisblattes**).

11.2 Qualität (30 %)

- (1) Das Kriterium "Qualität des Angebots" setzt sich aus der Qualität der fünf Teilkonzepte des Angebotskonzept zusammen; es handelt sich dabei jeweils um ein Unterkriterium der Qualität. Bezogen auf 100 % werden die Qualität des Onboardingkonzept mit 20%, die Qualität des Servicephilosophiekonzept mit 20%, die Qualität des Dienstkleidungskonzept mit 20%, die Qualität des Räumungs-/Evakuierungskonzept mit 20% sowie das Personaleinsatzkonzept mit 20% gewichtet.
- (2) Die fünf Teilkonzepte des Angebotskonzepts werden einzeln bewertet. Grundlage der Bewertung ist die zu erwartende Qualität der Leistung mit Blick auf die in den Vergabeunterlagen sowie Ziffer 9.4 (Teilkonzepte des Angebotskonzept) genannten spezifischen Anforderungen. Die Qualität wird gesamthaft unter Berücksichtigung aller hierzu abgegebenen Erklärungen mit 0 bis 10 Punkten bewertet, wobei 0 die schlechteste und 10 Punkte die beste Bewertung darstellt. Die Bewertung erfolgt dabei nach einem modifizierten Schulnotensystem, bei welchem die nachfolgend dargestellte Punkteskala gilt:

0 Punkte: **Ungenügende** Darstellung, die Ausführungen enthalten mit Blick auf die in Ziffer 9.4 spezifisch genannten Anforderungen sowie im Übrigen mit Blick auf die in 3_Leistungsbeschreibung und 4_Vertragsbedingungen gestellten Anforderungen und definierten Ziele keine wertungsfähigen Angaben.

- 1-3 Punkte: Die Ausführungen lassen mit Blick auf die in Ziffer 9.4 spezifisch genannten Anforderungen sowie im Übrigen mit Blick auf die in 3_Leistungsbeschreibung und 4_Vertragsbedingungen gestellten Anforderungen und definierten Ziele eine **ausreichende** Qualität der Leistung erwarten.
- 4-6 Punkte: Die Ausführungen lassen mit Blick auf die in Ziffer 9.4 spezifisch genannten Anforderungen sowie im Übrigen mit Blick auf die in 3_Leistungsbeschreibung, 4_Vertragsbedingungen gestellten Anforderungen und definierten Ziele eine **befriedigende** Qualität der Leistung erwarten.
- 7-9 Punkte: Die Ausführungen lassen mit Blick auf die in Ziffer 9.4 spezifisch genannten Anforderungen sowie im Übrigen mit Blick auf die in 3_Leistungsbeschreibung, und 4_Vertragsbedingungen gestellten Anforderungen und definierten Ziele eine **gute** Qualität der Leistung erwarten.
- 10 Punkte: Die Ausführungen lassen mit Blick auf die in Ziffer 9.4 spezifisch genannten Anforderungen sowie im Übrigen mit Blick auf die in 3_Leistungsbeschreibung und 4_Vertragsbedingungen gestellten Anforderungen und definierten Ziele eine **sehr gute** Qualität der Leistung erwarten.
- (3) Die hinsichtlich der einzelnen Unterkriterien erzielten Punkte werden anschließend entsprechend der angegebenen Prozentsätze gewichtet:
- (a) Onboarding: 20%
 - (b) Servicephilosophie: 20%
 - (c) Dienstkleidung: 20%.
 - (d) Räumung/Evakuierung: 20%
 - (e) Personaleinsatz: 20%
- Beispiel: Wird das Personaleinsatzkonzept mit 10 Punkten bewertet, entspricht dies einer gewichteten Punktzahl von 2 Punkten (10 x 0,2).
- (4) Die Summe der für die Bewertungspunkte und die vier Teilkonzepte des Angebotskonzepts erzielten, gewichteten Punkte bildet den der Gesamtwertung (hierzu Ziffer 11.3) zugrunde zu legenden Wert $L_{(\text{Angebot})}$. Maximal können hier 10 Punkten erreicht werden.

11.3 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

- (1) Das wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot mit der höchsten Zuschlagskennzahl Z, die nach der folgenden Formel ermittelt wird.

$$Z = 30\% \times L_{(\text{Angebot})} / L_{\max} + 70\% \times WP_{\min} / WP_{(\text{Angebot})}$$

Hier sind:

$L_{\max}$ = maximal erreichbare Punktzahl, also 10

$L_{(\text{Angebot})}$ = Punktzahl des Angebots

$WP_{(\text{Angebot})}$ = Wertungspreis des Angebots

$WP_{\min}$ = niedrigster angebotener Wertungspreis aller wertungsfähigen Angebote

- (2) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

12. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

- (1) Mit der Abgabe eines Angebots verpflichtet sich der Bieter zur vertraulichen Behandlung aller im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen. Die Vergabeunterlagen dürfen von den Bietern nicht Dritten unbefugt weitergegeben werden.
- (2) Von dem Weitergabeverbot sind lediglich Berater und Unterauftragnehmer der Bieter ausgenommen, wenn diese nachweislich zur Wahrung der Vertraulichkeit in derselben Weise und demselben Umfang verpflichtet worden sind. Die Vergabeunterlagen bleiben Eigentum der Auftraggeberin.
- (3) Bieter dürfen Veröffentlichungen über das Vorhaben oder Teile davon sowie über weitere Informationen, welche ihnen im Rahmen des Vergabeverfahrens bekannt werden, nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin vornehmen.
- (4) Im Rahmen des Vergabeverfahrens erhobene personenbezogene Daten werden im Zuge des Vergabeverfahrens sowie im Falle einer Zuschlagserteilung zur Vertragsdurchführung und -abwicklung verarbeitet und zu diesen Zwecken gespeichert. Die Angabe der personenbezogenen Daten ist weder vertraglich noch gesetzlich vorgeschrieben, sie ist allerdings Voraussetzung für die Berücksichtigung von Angeboten in diesem Vergabeverfahren. Sofern die entsprechenden personenbezogenen Daten nicht bereitgestellt werden, kann dies somit den Ausschluss vom weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben.

- (5) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur, soweit sie zur Durchführung dieses Vergabeverfahrens sowie ggf. zur Vertragsdurchführung und -abwicklung erforderlich ist.
- (6) Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung des vorgesehenen Zwecks, insbesondere der gesetzlichen Aufgaben der Auftraggeberin erforderlich ist oder berechtigte Gründe im Sinne des [Art. 17 Abs. 3 DSGVO](#), wie z.B. vergaberechtliche und sonstige gesetzliche Aufbewahrungsfristen, eine Speicherung erforderlich machen. Solange vergaberechtliche oder sonstige gesetzliche Aufbewahrungspflichten, wie z.B. steuer- und handelsrechtliche Vorschriften, einer Löschung der personenbezogenen Daten entgegenstehen, schränkt der Verantwortliche die Verarbeitung der Daten ein; anschließend werden die Daten nach den gesetzlichen Vorschriften gelöscht. Die Vergabedokumentation, den Vergabevermerk sowie die Angebote, die Teilnahmeanträge sowie Kopien des abgeschlossenen Vertrags und deren Anlagen sind bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags aufzubewahren, mindestens jedoch für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags (vgl. [§ 8 Abs. 4 VgV](#)).
- (7) Ergänzend wird auf das **2.8_Merkblatt DSGVO** hingewiesen.

13. NACHPRÜFUNGSVERFAHREN

- (1) Rügen wegen erkannter Vergabeverstöße sind über die Vergabeplattform gegenüber der unter Ziffer 3 genannten Vergabestelle nach [§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GWB](#) innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen zu erheben.
- (2) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die in der Auftragsbekanntmachung und/oder den Vergabeunterlagen erkennbar sind, müssen bis zum Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe gerügt werden, [§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und 3 GWB](#). Dies gilt insbesondere auch für im Verlaufe des Vergabeverfahrens erfolgte Änderungen an der Auftragsbekanntmachung und/oder den Vergabeunterlagen.
- (3) Ergänzend wird auf [§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GWB](#) hingewiesen. Hiernach ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung vergangen sind, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen.
- (4) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer des Bundes

Bundeskanzlerplatz 2
53113 Bonn
Tel.: 0228 9499-0

Fax: 0228 9499-400

E-Mail: vk@bundeskartellamt.bund.de

14. Anlagenverzeichnis der Bewerbungsbedingungen

2.1_Angebotsschreiben

2.2_Erklärung Bietergemeinschaft

2.3_Erklärung Eignungsleihe

2.4_Erklärung Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

2.5_Erklärung finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

2.6_Erklärung technische und berufliche Leistungsfähigkeit

2.7_Erklärung Ausschlussgründe

2.8_Merkblatt DSGVO

* * *